Ehevertrag Nr. 292: Pommern-Wolgast - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: 1604-05-23
- Ort der Vertragsschließung: Cölln an der Spree

Bräutigam

• Name: Philipp Julius von Pommern-Wolgast

GND: 104327235
Geburtsjahr: 1584
Sterbejahr: 1625
Dynastie: Greifen

• Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Agnes von Brandenburg

GND: 104352736Geburtsjahr: 1584Sterbejahr: 1629

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Philipp Julius von Pommern-Wolgast

GND: 104327235Dynastie: GreifenVerhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Joachim Friedrich von Brandenburg

• GND: 117677256

• Verhältnis: Bruder

Pommern-Wolgast

1604-05-23

Vertragsinhalt

Präamble: Nutzen des Hauses: Bräutigam und Vater der Braut bestätigen Einverständnis: zu Ehren und zur Erhaltung, der Freundschaft, Liebe und Einigkeit zwischen beiden Häusern; Einigung wird bekannt gegeben

- 1 Gegenseitiges Eheversprechen
- 2 Heirat nach lutherischer Konfession
- 3 Festlegung des Heiratsdatums
- 4 Mitgift von 20.000 Gulden, davon 5.000 für die Ausstattung der Braut
- 5 Ausstattung umfangreich geregelt
- 6 Widerlage geregelt, in gleicher Höhe, angelegt in den Ämtern Usedom und Pudagla
- 7 Leibgedinge in Höhe von 4.000 Gulden geregelt
- 8 Bestimmungen zum Wittum: Huldigungen, Antritt, Ausstattung, Verlust, Besichtigung
- 9 Morgengabe von 400 Gulden; aus besonderer Zuneigung, weil die Mutter des Bräutigams nur 200 Gulden bekommen hätte
- 10 Erbverzicht der Braut auf väterliches Erbe
- 11 Erbangelegenheiten, Nutzungsrechte und Auslösungen bezüglich Aussteuer und Heiratsgut im Falle des Ablebens des Gemahls oder der Gemahlin mit oder ohne Leibeserben in verschiedenen Konstellationen: bei Tod der Gemahlin ohne Leibeserben; bei Tod von gemeinsamen Erben, die aber ohne eigene Leibeserben wieder versterben, während die Gemahlin noch am Leben ist; Tod von Gemahlin oder Gemahl mit Leibeserben; Tod des Gemahls mit Leibeserben; bei Wiederverheiratung der Witwe; Tod des Gemahls ohne Leibeserben
- 12 Vorherige Schulden sind nicht auf den Partner übertragbar
- 13 Familie des Bräutigams wird vom Gebrauch des Wittums ausgeschlossen
- 14 Weltliche und geistliche Lehen des Leibgedinges stehen der Braut zur Verfügung
- 15 Vertrag bei Tod von Gemahl oder Gemahlin vor dem Beilager nichtig
- 16 Gelöbnis sich an das obgenannte zu halten, Inhalt in zwei Ausfertigungen und unterschrieben an beide Parteien

Erbrechtliche Regelungen

10 – Erbverzicht der Braut auf väterliches Erbe

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BPH, Rep. 31, W33
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 292. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/292.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 292},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/292.html}
}
```